



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

25.03.2011

Nr. 12

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpl bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land – Fundanzeige Mountainbike

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Mountainbike, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit:17.03.11 Nr: 14/11

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Gemeinde Bargstedt – 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bargstedt vom 26. Januar 2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. 2010, Seite 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bargstedt vom 19. Januar 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bargstedt vom 26. Januar 2004 erlassen:

Abschnitt I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 - Veröffentlichungen

Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bargstedt werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.

Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Gemeinamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.

Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

Abschnitt II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. April 2011 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01. März 2011 erteilt.

Bargstedt, den 15. März 2011

Peter Bajorat
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

25.03.2011

Nr. 12

Gemeinde Brammer - Einziehung eines Weges im Bereich „Metjen-Wisch“ (Gemarkung Brammer, Flur 7, Flurstück 60)

Die Gemeindevertretung Brammer hat in ihrer Sitzung vom 21. März 2011 beschlossen, einen Weg im Bereich „Metjen-Wisch“ (Gemarkung Brammer, Flur 7, Flurstück 60) einzuziehen, da er keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Einziehung erfolgt gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 631).

Ein Plan des einzuziehenden Weges liegt beim Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 117, in der Zeit vom 28. März 2011 bis zum 29. April 2011 für alle Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme aus.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch diese Einziehung berührt werden, haben gem. § 8 Abs. 4 StrWG Gelegenheit, spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einwendungen gegen die Einziehung zu erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Nortorfer Land, Zimmer 117, zu erheben.

**Kaack
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

25.03.2011

Nr. 12

Gemeinde Dätgen - Haushaltssatzung der Gemeinde Dätgen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 885.500,00 EUR

in der Ausgabe auf 885.500,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 178.300,00 EUR

in der Ausgabe auf 178.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 2,19 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 262 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 262 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Dätgen, den 17.02.2011

Gemeinde Dätgen

Der Bürgermeister

gez. Ehlbeck

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

25.03.2011

Nr. 12

Gemeinde Eisendorf - 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eisendorf vom 28. Oktober 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H., Seite 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Eisendorf vom 22. Februar 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eisendorf vom 28. Oktober 2003 erlassen:

Abschnitt I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Veröffentlichungen**

Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Eisendorf werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.

Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Gemeinamenamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.

Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

Abschnitt II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. April 2011 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01. März 2011 erteilt.

Eisendorf, den 21.03.2011

Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

25.03.2011

Nr. 12

Gemeinde Ellerdorf - 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ellerdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H., S. 57) und der §§ 1, 2, 3, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S.-H., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.2011 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Ellerdorf vom 28.11.2002 erlassen:

Art. I

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Fällt der Zuzug auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.“

Art. II

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Gesamtjahr im Voraus entrichtet werden oder als Jahreszahler am 01.07. des Kalenderjahres. Die Steuer kann in Form eines Mehrjahresbescheides festgesetzt werden, der bis zum Erlass eines Änderungsbescheides seine Rechtswirksamkeit behält.“

Art. III

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|---------------|
| a) für den 1. Hund | 40,00 Euro |
| b) für den 2. Hund | 60,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 80,00 Euro. „ |

Art. IV

§ 6 Absatz 2 Nr. d) erhält folgende Fassung:

„(2) d) in den Fällen des § 8 Absatz 1 b) und c) die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.“

Art. V

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) - entfällt - “

Art. VI

§ 12 erhält folgende Fassung:



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

25.03.2011

Nr. 12

- „ (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
- a) entgegen § 9 Absatz 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 10 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.“

Art. VII

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01. April 2011 in Kraft. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Hundesteuersatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung auszufertigen und bekannt zu machen.

Ellerdorf, den 22.02.2011
Gemeinde Ellerdorf
Die Bürgermeisterin
gez. Ott

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Ellerdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

25.03.2011

Nr. 12

Gemeinde Ellerdorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 510.400,00 EUR

in der Ausgabe auf 510.400,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 69.800,00 EUR

in der Ausgabe auf 69.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,17 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Ellerdorf, den 22.02.2011

Gemeinde Ellerdorf

Die Bürgermeisterin

gez. Ott

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

25.03.2011

Nr. 12

Gemeinde Gnutz - Austausch der Wasserzähler

Die Beglaubigung der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichrechtes ist bei den meisten Zählern in der Gemeinde Gnutz abgelaufen. Aus diesem Grund werden die Wasserzähler in der Zeit vom 28.03 bis 08.04.2011 ausgetauscht. Den Auftrag zum Auswechseln der Zähler hat die Fa. Wabtec GmbH, Unter den Linden 24, 06889 Wittenberg, erhalten.

Beim Austausch der Zähler wird von den Mitarbeitern der Fa. Wabtec GmbH der Stand des ausgebauten Zählers notiert. Aus diesem Grund wird in diesem Jahr **keine** gesonderte Ablesung der Zähler vorgenommen.

Ich bitte, den Mitarbeitern der Fa. Wabtec GmbH einen ungehinderten Zugang zu den Zählern zu gestatten.

**Mehrens
Bürgermeister**

Gemeinde Gnutz - 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gnutz vom 02. Dezember 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. 2010, Seite 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Gnutz vom 07. Februar 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 2. Änderungssatzungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gnutz vom 02. Dezember 2003 erlassen:

Abschnitt I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Veröffentlichungen

Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Gnutz werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.

Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Gemeindenamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.

Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

Abschnitt II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. April 2011 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01. März 2011 erteilt.

Gnutz, den 15.03.2011
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

25.03.2011

Nr. 12

Gemeinde Krogaspe - Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Krogaspe für das Gebiet „Ecke Ringstraße / Neuer Weg, Flur 3, Flurst. 15/4“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 28. Februar 2011 den B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Krogaspe für das Gebiet „Ecke Ringstraße / Neuer Weg, Flur 3, Flurst. 15/4“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 26. März 2011 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 117, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschrift über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Nortorfer Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nortorf, 17. März 2011
Der Bürgermeister



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

25.03.2011

Nr. 12

Gemeinde Oldenhütten - 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oldenhütten vom 02. Dezember 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. 2010, Seite 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oldenhütten vom 24. Januar 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 2. Änderungssatzungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oldenhütten vom 02. Dezember 2003 erlassen:

Abschnitt I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 - Veröffentlichungen

Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Oldenhütten werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.

Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Gemeinamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.

Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

Abschnitt II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. April 2011 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01. März 2011 erteilt.

Oldenhütten, den 21. März 2011
Bürgermeister

Gemeinde Schülup bei Nortorf - Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler in der Gemeinde Schülup bei Nortorf werden in der Zeit vom 28.03. bis 09.04.2011 von Herrn Andreas Lentz abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

Der Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

25.03.2011

Nr. 12

Gemeinde Timmaspe - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Timmaspe

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o.g. Gemeinde findet am Donnerstag, 31. März 2011, um 19.30 Uhr in der Gaststätte "Asper Krug", Hauptstraße 105, 24644 Timmaspe, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
5. Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung in der Gemeinde Timmaspe
6. Deckenerneuerung auf dem Gemeindeweg "Zum Schwarzen Berg"
7. Bürgerentscheid "Beantragung von Erweiterungsflächen/Eignungsflächen für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes"
hier: Beschlussfassung über die Gültigkeit der Abstimmung
8. Beteiligung an der Bürgerstiftung "Nortorfer Land"
9. Erstellung des Reetdaches am Kindergarten; Entscheidung über Nachträge zum Bau

**Mester
Bürgermeister**

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf
